BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HAUPTBAHNHOF-STRASSE U. KENNEDY-RING IN SCHWEINFURT GEM. OBERNDORF

NR.W 21a

M = 1/1000

PLANUNGSBEREICH

ÖFFENTL. STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

GRENZE DES GEBIETES GE – WA

GRENZEN FESTGESETZT

LINIEN FESTGES. GRENZE AUFGEHOBEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BAULINIE
BAUGRENZE

WA	ALLGEM. WOHNGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
DN	DACHNEIGUNG
TH	TRAUFHÖHE
F	FUSSWEG ÖFFENTLICH
R	RADWEG

(2) ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)
213.00 HÖHENKOTEN
G GARAGEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
EINFRIEDIGUNG, GEWERBEGEBIET
" ALLGEM. WOHNGEBIET

A GEWERBEGEBIET (GE)

1. FÜR DIE GEWERBEBEREICHE IST § 8 ABS. 1 UND 2 BAUNUTZ.-V. MASSGEBEND. FÜR WOHNUNGEN IN DIESEM BEREICH IST § 9 ABS. 3 ANZUWENDEN.
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
   A) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) VON 0,8
   B) DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) VON 1,2
   C) DURCH DIE MAX. TRAUFHÖHE VON 10,00 m
3. FÜR DIE GEWERBEBEREICHE WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. SOLLEN GEBÄUDE AUF BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN ZUSAMMENGEBAUT WERDEN, MÜSSEN SIE IN DEN GLEICHEN VORDERSCHNITT FOLGEN.
   AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DER GRENZANBAU IN FLÄCHENMÄSSIGEM UMFANG UND IN HÖHE VON 3,00 m NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
4. DACHNEIGUNG 0 – 10°
5. GARAGEN MIT AUSFAHRTEN ZUR ÖFFENTLICHEN STRASSE MÜSSEN VON DIESER EINEN ABSTAND VON 5 m HABEN (MINDESTMASS).
6. EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE:
   A) BEI AUSFÜHRUNG ALS MASCHENDRAHTZAUN EINE HECKENHINTERPFLANZUNG ERHALTEN
   B) ALS MAUERN VERKLINKERT WERDEN ODER EINEN HARTPUTZ ERHALTEN
   DIE MAX. HÖHE BETRÄGT 2,00 m.
   AUSNAHMEN SIND MÖGLICH, WENN DIE HINTER DER EINFRIEDIGUNG LIEGENDE BEBAUUNG EINE SOLCHE ERFORDERT.
7. BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDIGUNG UND BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 0,70 m (BEZOGEN AUF GEHSTEIGHINTERKANTE) NICHT ÜBERSCHREITEN.

B ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

KÖNNEN DIE AUSNAHMEN TANKSTELLEN UND LICHTSPIELTHEATER GEWERBE-TREIBE ZUGELASSEN WERDEN.

2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
   A) DURCH BEBAUUNGSGRENZEN
   B) DURCH ZWINGENDE FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IM ABSCHNITT WIRSINGSTRASSE IST § 17 ABS. 1 BAUNUTZ. V. MASSGEBEND.
3. FÜR DACHGESCHOSSE GILT ABS. 1 BAY. BO. DACHGAUPEN UND KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
4. EINFRIEDIGUNGEN KÖNNEN 1,30 m MAX. HOCH SEIN.
5. SICHTFLÄCHEN SIEHE A ABS. 6.

7

AUFGESTELLT AM 20.7.1965
STADTPLANUNGSAMT
(GUTSCHMIDT) DIPL. ING.

ANERKANNT AM
BAUVERWALTUNG
(LUDKE) OBERBAURAT

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- UND BAUAUSSCHUSS AM 28.10.1965

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 3.11.1965

(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

(MUSMANN) SACHBEARBEITER GEZ. BRI.

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON UFR.

~~Mit~~/ Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 14.12.1965 Nr. IV/3-906 a 134
Würzburg, den 14. September 1965
Regierung von Unterfranken
I.A.

Textfestsetzung:

Der nebenstehende Bebauungsplan Nr. W 21a, in Kraft getreten am 15.01.1966, wird aufgehoben.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.04.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 01.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.02.2017, ergänzt am 31.08.2017, zuletzt geändert am 08.11.2017 hat in der Zeit vom 11.12.2017 bis 22.12.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.02.2017, ergänzt am 31.08.2017, zuletzt geändert am 08.11.2017 hat in der Zeit vom 06.12.2017 bis 22.12.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.01.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.01.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Schweinfurt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.05.19 die Aufhebung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.04.2019 als Satzung beschlossen.

   Schweinfurt, den 28.06.19
   Remelé, Oberbürgermeister
   (Siegel)
7. Ausgefertigt
   Schweinfurt, den 28.06.19
   Remelé, Oberbürgermeister
   (Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zu der Aufhebung des Bebauungsplans wurde am 11.07.19 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit außer Kraft getreten.

   Schweinfurt, den 22.07.19
   Remelé, Oberbürgermeister
   (Siegel)

STADT SCHWEINFURT

AUFHEBUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. W 21a

für das Gebiet zwischen John-F.-Kennedy-Ring, Stresemannstraße, Johann-Georg-Gademann-Straße, Wirsingstraße, Wüstenfeldstraße, Gustav-Heusinger-Straße, und Friedrich-Ruß-Straße in Schweinfurt, Gemarkung Oberndorf

Übersicht

SCHWEINFURT, 16.02.2017
ERGÄNZT: 31.08.2017
ZULETZT GEÄNDERT: 12.04.2019

KLING CONSULT	PROJEKT-NR.:	10541 05	MASSTAB:	1:1000
PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH BAUORDNUNGSINSTITUT NACH DIN 1084	BEARBEITER:	WOLPERT		
	DATUM:	12.04.2019		
	GEPRÜFT:			

BAUREFERAT.....
DIPL.-ING. RALF BRETTIN, BERUFSMÄSSIGER STADTRAT

STADTPLANUNGSAMT.....
DIPL.-ING. (FH) MARKUS SAUER, AMTSLEITER

SACHBEARBEITUNG.....
SANDRA AUFENANGER (M.Sc)

Druckdatum: 17.04.19
DIN A0 (1189x841mm = 1,0 m²)
Datename: S:\10541_05 Aufhebung BBP\W 21a_Bld_Schweinfurt\GIS TECHNIK\GIS\10541_BBP_perReferat.dwg, Layout: A1